

8. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom ...

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666) - SGV.NW 2023 und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW 1969 S. 712/SGV NW 610) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, alle in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 12.12.2012 hat der Rat der Gemeinde Selfkant in seiner Sitzung am ... die folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant vom 16.12.2015, zuletzt geändert durch die 7. Änderungssatzung vom 10.12.2024, wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr richtet sich nach der Anzahl und dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter sowie dem Abfuhrhythmus.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich für Hausmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben:

für ein 60 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	138,00 €,
für ein 60 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	72,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	174,00 €,
für ein 80 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	90,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	252,00 €,
für ein 120 Liter Müllgefäß bei 4-wöchentlicher Leerung	132,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 2-wöchentlicher Leerung	2.250,00 €,
für einen 1.100 Liter Müllcontainer bei 4-wöchentlicher Leerung	1.206,00 €.

(3) Für Bioabfälle wird jährlich als kostendeckende Gebühr erhoben:

für ein 120 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	78,00 €,
für ein 240 Liter Müllgefäß bei 2-wöchentlicher Leerung	126,00 €.

(4) Für die von der Gemeinde zugelassenen Abfallsäcke für Restmüll und gleichartige Abfälle aus Gewerbebetrieben wird als Gebühr erhoben:

je Stück 8,50 €.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Selfkant wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den ...

gez. Küsters
Bürgermeister